Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 07.03.2018

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN im Mittelmeer

Der Bundestag wolle beschließen:

 Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 7. März 2018 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SG) gemäß den folgenden Ausführungen zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein entsprechender Beschluss des Nordatlantikrates und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. März 2019.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse des Nordatlantikrates vom 7. bis 9. Juli 2016, vom 25. Oktober 2016, vom 7. Juli 2017, vom 6. Oktober 2017 und vom 20. Dezember 2017 sowie den Verwaltungsvereinbarungen zwischen NATO und der maritimen Mission der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation Sophia) vom 30. Mai 2017, auf Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016, verlängert durch Resolution 2357 (2017) vom 12. Juni 2017, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an MSO SG im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Für alle im Rahmen von MSO SG eingesetzten Schiffe gilt die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen unbenommen.

3. Auftrag

Entsprechend des Beschlusses des Nordatlantikrates ist MSO SG beauftragt, der Bedrohung des Bündnisgebietes sowie der Verbreitung von Terrorismus im Mittelmeerraum entgegenzutreten. In diesem Rahmen leistet MSO SG im Mittelmeerraum einen Beitrag zur Seeraumüberwachung, zum Lagebildaustausch, zum maritimen Kampf gegen den Terrorismus und zur Beschränkung des Waffenschmuggels im maritimen Umfeld. Damit leistet das Bündnis einen Beitrag zur maritimen Sicherheit im Mittelmeer.

Für die Bundeswehr ergibt sich im Rahmen von MSO SG folgender Auftrag:

- Lagebilderstellung und -bereitstellung,
- Informationsaustausch und Kapazitätsaufbau mit Staaten in der Mittelmeerregion,
- Informationsaustausch mit und logistische Unterstützung der EU-Mission EUNAVFOR MED Operation Sophia, einschließlich der Durchsetzung des VN-Waffenembargos von und nach Libyen,
- Aufklärung und Beitrag zum Kampf gegen den Terrorismus und Waffenschmuggel im maritimen Umfeld,
- Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten von Schiffen und Booten und damit im Zusammenhang stehende Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht auch unter Bedrohung,
- Sichern und Schützen eigener Kräfte, unterstützter Kräfte und sonstiger Schutzbefohlener.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an MSO SG werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Seeraumüberwachung und -aufklärung auf und über See, auch mit AWACS,
- Unterstützung der Ausbildung,
- Abschirmung des Einsatzkontingents, einschließlich des Militärischen Nachrichtenwesens,
- Einsatzunterstützung, einschließlich Transport und Umschlag,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Sicherung und zum Schutz,
- Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten von Schiffen und Booten auch unter Bedrohung.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an MSO SG die genannten Fähigkeiten der NATO anzuzeigen.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 31. März 2019.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von MSO SG eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht, insbesondere nach

- den Bestimmungen der Beschlüsse des Nordatlantikrates vom 7. bis
 9. Juli 2016, vom 25. Oktober 2016, vom 7. Juli 2017, vom 6. Oktober 2017 und vom 20. Dezember 2017 sowie den Verwaltungsvereinbarungen zwischen NATO und EUNAVFOR MED Operation Sophia vom 30. Mai 2017 und den auf deren Grundlage getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen,
- einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere Resolutionen 2292 (2016) und 2357 (2017),
- dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982 sowie

 dem Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer MSO-SG-Kräfte ebenso wie zum Schutz von Kräften der EU-geführten Mission EUNAVFOR MED Operation Sophia sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

Beim Aufenthalt in NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach den zwischen den NATO-Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

In Nicht-NATO-Staaten richten sich Status und Rechte nach mit diesen Staaten getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von MSO SG umfasst das Mittelmeer, die Straße von Gibraltar und ihre Zugänge und den darüber liegenden Luftraum. Der Einsatz in Territorialgewässern erfolgt auf Beschluss des Nordatlantikrats und nach Autorisierung durch den Küstenstaat.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken "Vorausstationierung, Zugang und Versorgung" mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an MSO SG können insgesamt bis zu 650 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden. Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der MSO SG teil.

Es können alle Angehörigen der Bundeswehr eingesetzt werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der MSO SG im Mittelmeer werden für den Zeitraum vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019 voraussichtlich insgesamt rund 6,3 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2018 rund 4,7 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2019 rund 1,6 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im ers-

ten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für den zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 wird entsprechend verfahren werden. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2019 wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2019 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen werden.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Teile des Mittelmeerraumes sind durch regionale Instabilität, strukturelle politische und sozioökonomische Probleme wie wirtschaftliches Gefälle, Flucht- und Migrationsbewegungen, starkes Bevölkerungswachstum, organisierte Kriminalität, Terrorismus und Korruption geprägt. Diese Bedingungen werden von nichtstaatlichen Akteuren für illegale Aktivitäten wie Waffen- und Menschenschmuggel/Menschenhandel ausgenutzt. Dabei wird auf die gleichen Seewege zurückgegriffen, die auch als wichtige Handelsrouten durch das stark frequentierte Seegebiet dienen. Fehlende staatliche Kontrolle über weite Küstenbereiche sowie anhaltende Fragilität in einzelnen Staaten eröffnen terroristischen Organisationen Rückzugs- und Herrschaftsräume. In den Mittelmeer-Anrainerstaaten Nordafrikas und Vorderasiens besteht damit ein grundsätzliches Gefährdungspotenzial durch internationalen Terrorismus oder gewaltbereiter politischer Gruppen, welche die schwierigen Bedingungen in einzelnen Staaten für ihre Zwecke nutzen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie ihre Aktivitäten bisher primär gegen die eigenen Regierungen und staatlichen Einrichtungen richten, wobei überregional relevante Anschläge nicht ausgeschlossen werden können.

Rund ein Drittel aller über See verschiffter Güter und ein Viertel aller Öltransporte weltweit werden durch das Mittelmeer geleitet. Umso wichtiger ist es, auch in Zukunft ein möglichst dichtes Lagebild über die Entwicklungen im Mittelmeer zu erstellen und bei Bedarf Gefahren abwehren zu können. Dies alles erfolgt in möglichst enger Kooperation mit den südlichen Mittelmeeranrainern sowie anderen Akteuren und Partnern. Hierzu tragen Einheiten im Transit, aber auch geplante und gezielte Patrouillen, bei.

II. Rolle und Zukunft von MSO SEA GUARDIAN

Angesichts der wachsenden Bedeutung von maritimen Verkehrs- und Versorgungswegen ist die Sicherheit in diesem Umfeld für die NATO und ihre Mitglieder von zentraler Bedeutung. Während des Treffens des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Warschau am 8. und 9. Juli 2016 wurde beschlossen, der Bedrohung des Bündnisgebietes sowie der Verbreitung von Terrorismus in der Mittelmeerregion mit der Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SG) entgegenzutreten. Sie hat erfolgreich den Übergang von der Operation Active Endeavour vollzogen und bietet einen flexiblen Rahmen, in welchem die NATO sich den verändernden Sicherheitslagen in der maritimen Domäne anpassen kann und bietet ihr dabei die Möglichkeit, einen Beitrag zur maritimen Sicherheit im Mittelmeerraum zu leisten.

Die Maritime Strategie der Allianz sieht sieben Aufgaben vor. Dabei handelt es sich um vier ruhende und die drei aktiven ständigen Aufgaben "Beitrag zur Bekämpfung des maritimen Terrorismus", "Seeraumüberwachung" und "Beitrag zum Kapazitätsaufbau". Diese drei Aufgaben werden durch die an MSO SG beteiligten Kräfte wahrgenommen.

MSO SG hat zum Ziel, im Mittelmeerraum einen Beitrag im Nordatlantischen Bündnis zu Überwachungsmaßnahmen und gemeinsamem Kapazitätsaufbau zu leisten sowie Krisenentwicklungen im maritimen Umfeld und maritimen Terrorismus frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Ein umfassendes Lagebild bleibt hierfür notwendig, wozu die Mission mit Schiffen, Luftfahrzeugen und weiteren erforderlichen Kräften multinationale, auch netzwerkgestützte Informationssysteme der Bündnisnationen und -partner nutzt.

Die MSO SG hat sich zu einem Feld der Kooperation zwischen EU und NATO entwickelt. Konkret bedeutet dies, dass EUNAVFOR MED Operation Sophia durch die Operation SEA GUARDIAN in den Bereichen Informationsaustausch und Logistik unterstützt werden kann. Neben der Unterstützung von EUNAVFOR MED Operation Sophia kann MSO SG auch weitere Aufgaben bei der Durchsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegenüber Libyen übernehmen und Kontrollen von Schiffen, die eines Verstoßes gegen dieses Embargo verdächtigt werden, durchführen. Das operative Hauptquartier (OHQ) in Rom und das NATO Maritime Command in Northwood arbeiten dazu eng zusammen.

Im Rahmen des Informationsaustauschs und damit Lagebildaustauschs wird beispielsweise durch die NATO ein bestimmtes Gebiet aufgeklärt und die Ergebnisse dieser Aufklärung mit EUNAVFOR MED Operation Sophia geteilt. Logistische Unterstützungsleistung kann z. B. in Form von Versorgung eines Schiffes von EUNAVFOR MED Operation Sophia erfolgen. Auch kann die NATO im Falle der Begleitung von durch EUNAVFOR MED Operation Sophia umgeleiteter Schiffe in einen Hafen Unterstützung leisten. Eine direkte Beteiligung der MSO SG an den Aufgaben der Mission EUNAVFOR MED Operation Sophia im Bereich der Schleuserbekämpfung ist nicht vorgesehen.

Die oben beschriebenen Aufgaben der MSO SG orientieren sich an den Vorgaben der aktuellen Maritimen Strategie der NATO. MSO SG hat ihre rechtlichen Grundlagen in den entsprechenden NATO-Beschlüssen in Verbindung mit anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, den Vorschriften des Völkerrechtes, insbesondere des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Das Einsatzgebiet der MSO SG umfasst das gesamte Mittelmeer und den darüber liegenden Luftraum. Der Einsatz in Territorialgewässern erfolgt nur nach einem entsprechenden Beschluss des NATO-Rates und mit Autorisierung durch den Küstenstaat.

Die MSO SG hat die Möglichkeit, mit Zustimmung des Flaggenstaats Schiffe, die im Verdacht stehen, eine Verbindung zu terroristischen Organisationen zu haben, zu kontrollieren und zu durchsuchen. Zudem wird die Operation durch die Präsenz der Einsatzkräfte als präventiver Ordnungsfaktor wirken.

Der Operation kommt ferner die Funktion einer Kooperationsplattform mit weiteren im Mittelmeer agierenden Organisationen wie der Europäischen Union sowie den Mittelmeer-Anrainerstaaten zu. Durch die Übernahme dieser Funktionen trägt die MSO SG grundlegend zur Sicherheit im Mittelmeer bei.

Die Zusammenarbeit mit Nicht-NATO-Staaten soll im Rahmen der MSO SG weiter ausgebaut werden; sie umfasst derzeit konkrete Kooperationen mit Israel, Georgien und Jordanien. Nationen aus den Bereichen Euro-Atlantic Partnership Council (EAPC), Mittelmeerdialog (MD) und Istanbul Cooperation Initiative (ICI) sind zu Beteiligung an MSO SG eingeladen. Weitere Nationen können sich mit Billigung des NATO-Rates an der Operation beteiligen.

Die Kooperation mit den Anrainerstaaten soll sich – auf deren Anfrage hin und nach Beschluss des NATO-Rates – auch auf den Ausbau der dort vorhandenen maritimen Sicherheitskapazitäten durch Ausbildung und gemeinsame Übungen erstrecken. Als Kooperationsplattform mit weiteren im Mittelmeer agierenden Organisationen wie der Europäischen Union im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation Sophia oder FRONTEX sowie den Mittelmeer-Anrainerstaaten kommt MSO SG zudem eine Frühwarn- und Informationsaustauschfunktion zu.

III. Engagement der NATO, EU und VN

Die NATO leistet neben der Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN regelmäßig mit den Ständigen Maritimen Einsatzverbänden sowie der Überwachungsaufgabe zur Unterstützung der internationalen Anstrengungen bei der Bewältigung der Flucht- und irregulären Migrationsbewegungen in der Ägäis einen wertvollen Beitrag zur maritimen Sicherheit im gesamten Mittelmeerraum.

Die Europäische Union engagiert sich im Mittelmeer militärisch mit den EU Naval Forces Mediterranean Operation Sophia zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität in Libyen. Die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) koordinierten Operationen Themis und Poseidon unterstützen weiterhin insbesondere die Behörden Italiens und Griechenlands bei der Grenzsicherung sowie Seenotrettungsmaßnahmen.

Der Marineverband der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) ist mit der Sicherung der seeseitigen Grenzen mit Israel durch Aufklärung und Überwachung des Seeverkehrs innerhalb des maritimen Einsatzgebietes beauftragt und unterstützt die libanesischen Streitkräfte beim Aufbau von Fähigkeiten, damit sie die Küste und territorialen Gewässer des Landes selbstständig überwachen können.

Neben diesen Einsätzen und Missionen gibt es noch weitere Initiativen, wie das "Shared Awareness and Deconfliction in the Mediterranean" (SHADE MED)-Treffen mit verschiedenen im Mittelmeer agierenden Organisationen und Staaten, bei dem bewährte Verfahrensweisen sowie notwendige Informationen ausgetauscht werden, um eine Koordinierung zwischen militärischen und zivilen Akteuren zu erreichen, aber auch um u. a. das Lagebild bzgl. Schmuggel und irregulärer Migration zu verdichten.

